

1834/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHDBER, Freundinnen und Freunde haben am 22. Jänner 1997 unter der Nr. 1851/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Wiener Kurden-Mord" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen die oben angeführte Sachverhaltsdarstellung bekannt?
2. Wenn ja, seit wann und zu welchen konkreten Konsequenzen hat die Sachverhaltsdarstellung bislang geführt?
3. Wie lautet der Wortlaut der Sachverhaltsdarstellung?
4. Sind die entsprechenden Passagen aus dem Akt korrekt wiedergegeben? Wenn nein, in welchen Details nicht?
5. Wie erklärt sich der Minister aus heutiger Sicht die aufgelisteten skandalösen Pannen?
6. Existierte damals eine politische Weisung, die Attentäter entkommen zu lassen?
7. Hat es unmittelbar nach dem Attentat eine Kontaktaufnahme der österreichischen mit den iranischen Behörden gegeben? Wenn ja, mit welchem konkreten Inhalt von wem wurde sie realisiert und welche Konsequenzen hatte sie?
8. Wie wurde die Weisung der reduzierten Überwachung der iranischen Botschaft durch den Generaldirektor für öffentliche Sicherheit begründet?

9. Haben sich in den Jahren seit dem Attentat neue Anhaltspunkte für die österreichischen Behörden ergeben? Wenn ja, welche konkret im Detail?

10. Hat es in dieser Angelegenheit Kooperation mit ausländischen Diensten gegeben? Wenn ja, mit welchen und in welchem konkreten Detail und Zusammenhang?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die angeführte Sachverhaltsdarstellung war mir nicht bekannt . Sie wurde aus Anlaß der gegenständlichen Anfrage meinem Ressort auf Ersuchen vom BM für Justiz übermittelt. Weitere Konsequenzen ergaben sich für mein Ressort daraus nicht .

Zu Frage 3:

Ich verweise diesbezüglich auf den Zuständigkeitsbereich des BM für Justiz .

Zu Frage 4:

Von den Sicherheitsbehörden sind im vorliegenden Fall jeweils die nach dem aktuellen Ermittlungsstand zulässig gewesen bzw. notwendig erschienenen Maßnahmen getroffen worden. Die polizeilichen Ermittlungsergebnisse wurden laufend den Justizbehörden zur Verfügung gestellt. Diesen oblag sodann im Zusammenhalt mit den vorgelegenen Sachverständigengutachten die weitere Beurteilung mit dem schließlichen Ergebnis der Erlassung von Haftbefehlen gegen die drei Verdächtigen .

Die Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen bei der iranischen Botschaft erfolgten in Abstimmung auf den jeweiligen Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden und unter Bedachtnahmen auf die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die diplomatischen Beziehungen.

Zu Frage 5:

Ich kann in diesem Zusammenhang keine "skandalösen Pannen" erkennen .

Zu Frage 6:

Nein .

Zu Frage 7

Die BPD Wien hat am 14 .07 . 1989 mit der iranischen Botschaft Kontakt aufgenommen , um den in der Botschaft aufhältigen BOZORGIAN ASSL neuerlich einvernehmen zu können. Die iranische Botschaft kam dem diesbezüglichen Ersuchen nach .

Zu Frage 8:

Die Anordnung , die Personenkontrolle bei der iranischen Botschaft schonend durchzuführen , erfolgte im Hinblick auf die Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über die diplomatischen Beziehungen. Im übrigen verweise ich auf den zweiten Absatz der Antwort zu Frage 4 .

Zu Frage 9:

Außer jenen Erkenntnissen im Zuge der Ermittlungen nach dem Attentat , die schließlich zur Erlassung von Haftbefehlen gegen die drei Verdächtigen geführt haben, ergaben sich für die Sicherheitsbehörden seither keine weiteren tatrelevanten Anhaltspunkte .

Zu Frage 10:

Ja . Nähere Angaben darüber sind mir aus Vertraulichkeitsgründen nicht möglich .